



Grundsätze zur Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen

10.01.2024

Präambel

Die RIV vertritt als Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger der von der RIV verwalteten Investmentvermögen. Dies umfasst die Interessenvertretung der Anleger gegenüber den Portfoliogesellschaften, also den Aktiengesellschaften, in welchen die Investmentvermögen investiert sind, einschließlich der Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen.

Gemäß § 94 KAGB bedarf die RIV für die Stimmrechtsausübung keiner schriftlichen Vollmacht der Anleger. Ebenso ist sie berechtigt, im Einzelfall Dritte mit der Stimmrechtsausübung zu beauftragen. Diese Dritten erhalten dabei von der RIV konkrete Weisungen für die Stimmrechtsausübung.

Die Stimmrechte werden im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentvermögens ausgeübt.

Sofern eine Stimmrechtsausübung für Anleger keinen Nutzen bringt, der den Aufwand für die Stimmrechtsausübung rechtfertigt, kann auf eine Stimmrechtsausübung verzichtet werden. Ein solcher Grund kann ein besonders geringer Anteil an einer Aktiengesellschaft sein - weniger als 1 % des Grundkapitals - der das Abstimmungsergebnis auch bei Ausübung der Stimmrechte nicht signifikant beeinflusst. Ein anderer Grund kann eine mit besonders hohem Aufwand verbundene Ausübung von Stimmrechten bei Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften im Ausland sein.

Die RIV ist als Kapitalverwaltungsgesellschaft an langfristig positiven Ergebnissen der Portfoliogesellschaften interessiert und unterstützt daher alle Maßnahmen, die deren Wert dauerhaft und nachhaltig steigern. Dazu bedarf es einer nachhaltig guten und gesetzeskonformen Führung dieser Unternehmen. Bei der Stimmrechtsausübung in den Hauptversammlungen richtet sich die RIV deshalb strikt nach den gesetzlichen Vorgaben und ihren selbst auferlegten Grundsätzen, die hier im Anschluss im Detail erläutert werden. Diese basieren grundsätzlich auf den Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen des Bundesverbandes Investment und Asset-Management e.V. (BVI), den Bestimmungen im Deutschen Corporate Governance Kodex zur guten und

verantwortungsvollen Unternehmensführung sowie auf den Grundsätzen der guten Marktpraxis. Die Grundsätze der RIV zur Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen sind als flexibel zu handhabendes Grundgerüst zu verstehen, die im Einzelfall eine individuelle Entscheidung im Interesse der Anleger ermöglichen sollen.

Interessen von Aktionären

Die Rechte der Aktionäre sind unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu schützen. Sonderrechte sowie Maßnahmen, die Aktionärsrechte verschlechtern, sind nicht im Interesse der Aktionäre.

Virtuelle Hauptversammlungen können unter den Aspekten der Kostenersparnis sowie der erleichterten Teilnahme und damit der Steigerung der Aktionärspräsenz im Interesse der Aktionäre sein. Dabei muss allerdings gewährleistet werden, dass das Fragerecht für Aktionäre im Vorfeld der Hauptversammlung nicht unangemessen beschränkt und keine Gesamthöchstzahl zulässiger Fragen im Vorfeld festgelegt wird sowie das Frage- bzw. Auskunftsrecht in der Hauptversammlung nicht auf Nachfragen (§ 131 Abs. 1d AktG) und Fragen zu neuen Sachverhalten (§ 131 Abs. 1e AktG) beschränkt bleibt.

Angestrebte Satzungsänderungen sollen begründet werden und dürfen die Rechte von Aktionären nicht verschlechtern.

Die RIV präferiert ein gleiches Stimmrecht für jede Aktie gegenüber Mehrfachstimmrechten, Stimmrechtsbeschränkungen und Sonderrechten.

Vor Hauptversammlungen müssen die Tagesordnung sowie Musterstimmkarten rechtzeitig für die Aktionäre verfügbar gemacht werden, entweder postalisch oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens.

Ein fehlendes Archiv von mindestens fünf Jahren mit allen Hauptversammlungsunterlagen, d. h. das Entfernen von Dokumenten nach der Hauptversammlung wird grundsätzlich als kritisch angesehen.

Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat

Eine verantwortliche, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle von Aktiengesellschaften ist im Interesse der Aktionäre. Zusammensetzung, Tätigkeit und Vergütung der Organe sollen dies widerspiegeln. Durch entsprechende Transparenz und offene Kommunikation soll dies für die Aktionäre erkennbar sein.

Wahl

Beider Wahl von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats (soweit in der Zuständigkeit der Hauptversammlung) sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Umfassende Darlegung der Qualifikation der Kandidaten anhand aussagekräftiger Lebensläufe einschließlich: Werdegang, Zeitpunkt der Erstbestellung, Dauer und Ende der aktuellen Bestellung und Auflistung anderer Mandate unter Angabe einer etwaigen Börsennotierung bzw. Konzernzugehörigkeit der entsprechenden Unternehmen.

Diese Angaben sollen den Aktionären durch postalische Zusendung oder durch Veröffentlichung im Internet dauerhaft zugänglich gemacht werden. Die Tagesordnung sollte einen entsprechenden Verweis enthalten.

- Begrenzung der Anzahl ausgeübter Mandate, sodass der für die Funktion erforderliche Zeitaufwand auch tatsächlich zu erbringen ist;
- ausreichende Anzahl an unabhängigen Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat;
- qualifizierte Besetzung der Ausschüsse, insbesondere des Prüfungsausschusses, für den Kenntnisse auf den Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung notwendig sind.
- Im Falle der Wiederwahl:
 - kein Verstoß gegen geltendes Recht und Unternehmensrichtlinien in Verbindung mit der Ausübung der Tätigkeit;
 - Kontrolle der Bezüge, insbesondere im Fall steigender Bezüge bei gleichzeitig schlechten Unternehmensergebnissen relativ zur Branche;
 - keine Personalunion zwischen Aufsichtsratsvorsitz und Vorsitz des Prüfungsausschusses;
 - individualisierte Offenlegung der Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats, Gesamtgremiums und der Ausschüsse sowie Teilnahme an mindestens 75 Prozent der Sitzungen oder

andernfalls Angabe einer zufriedenstellenden Begründung.

Entlastung

Als kritische Faktoren, die einer Entlastung von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats entgegenstehen können, sind anzusehen:

- Interessenkonflikte und mangelnde Unabhängigkeit
- mangelhafte Risikokontrolle- und Revisionsverfahren
- Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen, unternehmens- oder konzerninterner Richtlinien (Compliance)
- fehlerhafte Entsprechenserklärung
- anhängige Verfahren, z.B. wegen Anfechtung der Bilanz, Insidergeschäften, Korruption oder Kartellverstößen
- keine Abstimmung über das Vergütungssystem für den Vorstand bei wesentlichen Änderungen in den letzten vier Jahren
- nachweisliche Beeinträchtigung der Interessen von Minderheitsaktionären
- keine Nachbesserung bzw. Stellungnahme bei Hauptversammlungsbeschlüssen mit Zustimmung von weniger als 75 Prozent der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmrechte im Vorjahr, insbesondere bei Vergütung, Entlastung und Wahlen
- für die Geschäftsleitung nachhaltig schlechtere Ergebnisse relativ zur Branche
- Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards (z. B. Nichtveröffentlichung von Lebensläufen der Geschäftsleitung)
- für Mitglieder des Kontrollorgans eine mangelnde Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber der Geschäftsleitung
- keine umfassende individualisierte Berichterstattung über die Anwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen

Vergütung

Die Vergütung oder Abfindung der Vorstandsmitglieder sollen leistungsgerecht und verhältnismäßig sein und deren Höhe den Aktionären vollständig offengelegt werden.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder oder Verwaltungsratsmitglieder soll relativ zu vergleichbaren Unternehmen angemessen und nicht überwiegend fix sein.

Die variablen Vergütungskomponenten sollen abhängig von dem Erzielen des längerfristigen Erfolgs der Gesellschaft gezahlt werden. Ihre Zusammensetzung sollte nachvollziehbar sein und veröffentlicht werden.

Als kritische Faktoren für die Vergütung und damit auch für die Abstimmung über das Vergütungssystem sind anzusehen:

- Bestehen von variablen Vergütungskomponenten mit fehlender Ausrichtung auf den längerfristigen Erfolg der Gesellschaft und fehlender Verknüpfung mit publizierten langfristigen Erfolgsfaktoren;
- eine nachträgliche Anpassung von Leistungsparametern, die es erleichtert, die vorgegebenen Ziele zu erreichen;
- die Leistungsparameter zur Bestimmung der variablen Vergütung sind ausschließlich an den Aktienkurs gebunden;
- fehlender Rückforderungsmechanismus für ausgezahlte Vergütungsbestandteile („Claw-Back“);
- Aktienoptionspläne, deren Einlösung nicht über die Vertragsdauer hinausgeht;
- der variable Vergütungsteil bei virtuellen Aktienoptionen, auch Phantom Shares genannt, ist an die Dividende geknüpft;
- mangelnde Transparenz, z.B. keine klare und verständliche Offenlegung sämtlicher Leistungsparameter der Vergütung, bspw. Bonus- bzw. Maluskomponenten oder z.B. bei der Offenlegung von Aktienoptionsprogrammen;
- keine Nachbesserung bzw. Stellungnahme bei Zustimmung zum Vergütungssystem für den Vorstand mit weniger als 75 Prozent der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmrechte im Vorjahr.

Als kritische Faktoren für die Abstimmung über den Vergütungsbericht sind anzusehen:

- dem Vergütungsbericht liegt ein Vergütungssystem zugrunde, das gegen die vorangehenden Punkte verstößt;
- der Vergütungsbericht enthält keine Aussagen zur Übereinstimmung mit dem maßgeblichen Vergütungssystem;
- der Vergütungsbericht enthält nicht sämtliche relevanten Informationen bezüglich der im letzten Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungen jedes einzelnen aktuellen oder früheren

Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds der Gesellschaft;

- der Vergütungsbericht enthält nicht sämtliche Informationen zu festen und variablen Vergütungsbestandteilen, insbesondere transparente Angaben zur jeweiligen Zielfestsetzung und zum Grad der Zielerreichung selbst;
- der Vergütungsbericht enthält keine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der in den letzten fünf Geschäftsjahren betrachteten durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern;
- der Vergütungsbericht enthält keine vollständigen Angaben zu Aktienoptionsprogrammen, insbesondere zu ausgeübten Tranchen während der Berichtsperiode und zu künftigen Programmen;
- die Vergütungen der jeweiligen Organe sind im Vergütungsbericht nicht individualisiert ausgewiesen;

Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien

Kapitalmaßnahmen und Aktienrückkäufe sind im Interesse der Aktionäre, sofern sie die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens erhöhen. Aktionäre können dies nur beurteilen, wenn Unternehmen die Finanzierungsstrategie erläutern. Hierbei ist das berechnete Interesse an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu berücksichtigen.

Kapitalerhöhung

Kapitalerhöhungen sollen dazu dienen, die Ertragschancen des Unternehmens eindeutig und langfristig zu erhöhen. Bei Kapitalerhöhungen sollen eine Begründung und Angaben über die langfristige Strategie des Unternehmens zu Kapitalmaßnahmen erfolgen. Die Höhe des gesamten noch vorhandenen Reservekapitals sowie dessen prozentualer Anteil am Grundkapital sollte in den Unterlagen zur Hauptversammlung angegeben sein. Die Ausgabe von Vorzugsaktien sowie nicht-börslich handelbaren Bezugsrechten sollte vermieden werden. Per Vorratsbeschluss beantragte Kapitalerhöhungen sollten 50 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten.

Rückkauf von Aktien

Bei der Abstimmung zum Rückkauf von Aktien achtet die RIV darauf, dass die Gesellschaft sich nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und der Aktienrückkauf entsprechend zeitlich begrenzt ist. Die Anträge auf Aktienrückkäufe müssen mit Begründung und Angaben zur langfristigen Strategie des Unternehmens

bezüglich der Kapitalmaßnahmen gestellt werden. Der Rückkauf von Aktien sollte für alle Anleger gleich geregelt sein und es sollten keine Vorteile für einzelne Aktionäre bestehen. Es sollte keine Genehmigung für die Ausgabe zurückgekaufter Vorzugsaktien erteilt werden. Der Rückkaufpreis von Aktien sollte den jeweiligen Marktpreis um höchstens 10 Prozent übersteigen.

Gewinnverwendung

Die Ausschüttungspolitik muss im Einklang mit der langfristigen Unternehmensstrategie stehen und angemessen sein. Die Stimmabgabe sollte entsprechend erfolgen. Die RIV präferiert, dass die Höhe einer Dividende mit dem finanziellen Ergebnis und Cashflows des Unternehmens einhergeht und nicht langfristig aus der Substanz gezahlt wird. Bei einer Ermächtigung zur Verwendung von Bonusaktien („scrip dividends“) sollte keine Wahlmöglichkeit zur Bardividende bestehen.

Fusionen und Akquisitionen

Fusionen und Akquisitionen sind im Interesse der Aktionäre, wenn sie mit der langfristigen Unternehmensstrategie im Einklang stehen. Aktionäre können dies nur beurteilen, wenn Unternehmen über die Hintergründe informieren. Hierbei ist das berechtigte Interesse an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu berücksichtigen.

Der für ein im Investmentvermögen gehaltenes Unternehmen gebotene Kaufpreis sollte mindestens dem nachhaltigen Unternehmenswert entsprechen. Bei Transaktionen, die 30 Prozent des jeweiligen Börsenwerts des zu übernehmenden Unternehmens übersteigen, sollte die Zustimmung der Aktionäre durch eine Hauptversammlung eingeholt werden. Der Vorstand dieses Unternehmens sollte keine Maßnahmen zur Behinderung von Übernahmen ergreifen, ohne hierzu eine Ermächtigung durch die Hauptversammlung oder des Aufsichtsrats erhalten zu haben.

Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln. Voraussetzung hierfür sind die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Abschlussprüfers und des Wirtschaftsprüfungsunternehmens, auch im Hinblick auf die Vergütung.

Als kritische Faktoren bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens sind anzusehen:

Abschlussprüfung

- Zweifel an der Richtigkeit der Abschlussprüfung;
- Zweifel an den angewandten Qualitätssicherungsmaßnahmen mit Bezug auf Prüfungshandlungen;
- Zweifel oder mangelnde Transparenz mit Bezug auf die Auswahl und Bearbeitung der Prüfungsschwerpunkte;
- anhängige Verfahren gegen das Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder den verantwortlichen Abschlussprüfer.

Unabhängigkeit

- Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfungsunternehmens bzw. des verantwortlichen Abschlussprüfers bei der Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ist nicht dauerhaft gewährleistet. Beratungstätigkeiten sind nicht hinreichend (ggf. auch durch Negativerklärung) ausgewiesen, um die Unabhängigkeit festzustellen; Der verantwortliche Abschlussprüfer wird nicht explizit namentlich im Geschäftsbericht genannt. Die indirekte Nennung über den Bestätigungsvermerk ist nicht ausreichend;
- Der verantwortliche Abschlussprüfer ist seit mehr als fünf Jahren bestellt. Informationen zur Bestelldauer des Wirtschaftsprüfungsunternehmens und des verantwortlichen Abschlussprüfers sind im Geschäftsbericht bzw. dauerhaft auf der Internetseite offen zu legen.

Vergütung

- die Vergütung ist nicht ausgewiesen und/oder nicht angemessen.
- die Vergütung für die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht getrennt von den anderen Gebühren, insbesondere den Beratungsgebühren ausgewiesen;
- die Gebühren für die Beratung übersteigen die Prüfungsgebühren wiederholt oder unverhältnismäßig ohne angemessene Begründung.

Postambel

Die RIV behält sich Änderungen im Interesse der Anleger vor.

R.I.Vermögensbetreuung AG
Ottostraße 1
76275 Ettlingen

(0 72 43) 21 58 3
briefkasten@riv.de
www.riv.de